

Amtsnachrichten



10. August 2005
Heft 8/ Jahrgang 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

Nachwuchs mangel in den Feuerwehren



Das **Brandschutzwesen** in unseren Gemeinden baut auf die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, sich ehrenamtlich als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in unserem Amtsbereich zu engagieren. Diese Bereitschaft ist nicht selbstverständlich und durch die gesellschaftliche Entwicklung stark gefährdet. Das Feuerwehrewesen war in Deutschland bisher ein lebendiges und funktionierendes Beispiel für ein aktives Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat, in dem das Engagement und die Eigenverantwortung der Bevölkerung als Aktivposten des Brandschutzes eingeplant sind. Das Konzept des Brandschutzes in Mecklenburg-Vorpommern erfordert von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren eine sichere Verfügbarkeit, aktive Zusammenarbeit aller Kräfte und eine qualifizierte Leistung. Gleichzeitig stehen aber unsere Feuerwehren in den nächsten Jahren und auch schon heute vor einem akuten Personalproblem.

Als Beispiel sei hier die Freiwillige Feuerwehr Zittow genannt, die in diesem Jahr ihr 133-jähriges Bestehen feiert. Nach dem Brandschutzgesetz und der dazu erlassenen Mindeststärkenverordnung müsste die Ortsfeuerwehr Zittow über einen aktiven Per-

sonalbestand von 15 Mitgliedern verfügen, um den Brandschutz und die Hilfeleistung abzusichern. Tatsächlich verfügt sie jedoch nur über 10 aktive Mitglieder. Damit ist der Brandschutz nicht aufrechtzuerhalten.

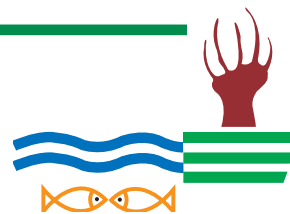
Es gibt verschiedene Faktoren als Grund für den Mitgliederschwund. Zum einen ist es die demographische Entwicklung. Die Bevölkerung wird immer älter. Dadurch sinkt die Zahl der jungen Menschen, die als Einsatzkräfte in den Feuerwehren verfügbar sind.

Durch die Abwanderung der noch verbleibenden jungen leistungsfähigen Leute wird diese Entwicklung noch verschärft. Viele junge Leute verlassen aus Gründen der Arbeitssuche Mecklenburg-Vorpommern. Die dann noch Verbleibenden sind auch oft außerhalb beschäftigt.

Nur durch das persönliche Engagement aller Bürgerinnen und Bürger lässt sich diese Entwicklung aufhalten.

Die Feuerwehren in unserem Amtsbereich suchen Frauen und Männer als aktive Mitglieder im Alter zwischen 16 und 55 Jahren, die bereit sind, ehrenamtlich anderen zu helfen. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann an jedem Ort in Deutschland in die Lage kommen, auf die Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren angewiesen zu sein, aufgrund einer Notlage durch einen Verkehrsunfall oder eines Brandes. Dann sollten sie sich daran erinnern, dass diese Einsatzkräfte ebenfalls ihre Freizeit opfern und ihren Arbeitsplatz verlassen haben, um ihnen zu helfen. Auskunft über eine aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr erhalten sie über das Amt Ostufer Schweriner See, durch ihren Bürgermeister oder durch den Wehrführer ihrer freiwilligen Feuerwehr.

*Frank Bierbrauer-Murken
Pressesprecher der freiwilligen Feuerwehren
des Amtes Ostufer Schweriner See*



Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Beschlüsse d. Gemeindevertretungen	Seite 3
Wahl zum Deutschen Bundestag	Seite 4-5
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 6-12
Schulverband Sukow	Seite 13-14
Wirtschaftsvereinigung	Seite 16
Geburtstage	Seite 17
Kirchgemeinden	Seite 18
Naturpark Sternberger Seenland	Seite 19

PS. Werbung
Sibylle Plust
www.werbeagentur-plust.de
info@werbeagentur-plust.de

Zum Kirschenhof 12
19057 Schwerin
Tel. 03 85/55 75 17
Fax 03 85/55 75 19

PS.
Werbung
mit Leidenschaft

Anzeige

Wintergärten Überdachungen Fenster & Türen Markisen



Maßgerecht
Metall • Holz • Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf
Tel.: 03867 - 206
Fax: 03867 - 39 06



Eingetragener
Handwerksbetrieb



Anzeige

Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen
Görslower Straße · 19067 Leezen

Telefon
03866/ 301

Mobil
0172 3153021



Kraftfahrzeug
Landmaschinen
Kommunaltechnik

Reparatur von:

- PKW aller Typen
- LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW
- TÜV + AU

Verkauf von:

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren
- Verleih und Verkauf von Baumaschinen & Pkw-Anhänger

Anzeige

20. August '05 Tipps & Tricks aus der Kräuterhexenwerkstatt
"Die Apotheke vor der Haustür"
Rauschella weiß alles und jenes und vieles andere zu beschließen,
umz' allelei Kräuter und ihre heilsame Wirkung. Beginn: 15 Uhr

Alles über den Zoo: www.zoo-schwerin.de Mal andere Geolöcher sehen... SCHWERIN

Anzeige

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See

Zentrale:

Amtsvorsteher Herr Folgmann
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Cordes bernd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de

Vorzimmer

Frau R. Schilli roswitha.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de
Telefax:

Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)

Telefax:
Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten
Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten
Kassengeschäfte
Servicestelle für Gesamtverwaltung
Gebäudemanagement

Arbeitsgruppenleiterin:

Frau Gebert angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Weis

dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau A. Schilli

anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Herkner

ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Frohnert

ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de

Herr Dudda

steffen.dudda@amt-ostufer-schweriner-see.de

Herr Schulz

thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de

Zentrale Poststelle

poststelle-info.r.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de

Webmaster

webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)

Telefax:
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,
Einwohnermeldeamt, Standesamt
Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit,
Gemeindeabgaben
Kulturarbeit
Sportförderung
Durchführung von Wahlen

Arbeitsgruppenleiterin

Frau Ruhnau doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Hennings

rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Roll

roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de

Herr Kasimir

sven.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Kunzmann

stephanie.kunzmann@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau B. Pegel

bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Buchheister

elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Bratke

nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de

Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)

Telefax:
Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden
Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen
Liegenschaftsverkehr
Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze
Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke
und der Rechte der Mitgliedsgemeinden

Arbeitsgruppenleiter:

Herr

Bierbrauer-Murken frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Brüdigam

heidemarie.bruedigam@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Siraf

beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Trench

rosemarie.trench@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Schröder

petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Klein

helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Pramschüfer

inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de

Landkreis Parchim - Jugendamt

Frau Thürk 038 66 / 6 32 13

Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten des Amtes

Montag: geschlossen
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgercenters

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine Hausmüllabfuhr

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)



15.08., 29.08., 12.09.

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

16.08., 30.08., 13.09.

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

17.08., 31.08., 14.09.

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

23.08., 06.09.

Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (H)

23.08., 06.09.

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (I)

12.08., 26.08., 09.09.

Termine Straßenreinigung

Gemeinde Raben Steinfeld **24.08.2005**
Reinigungsbeginn: **10:00 Uhr**

Gemeinde Leezen **09./10.08.2005**
Reinigungsbeginn: **6:00 Uhr**

IMPRESSUM

Redaktion, Herausgeber/

Vertrieb der Amtsmitteilungen:

Amt Ostufer Schweriner See
19067 Leezen, OT Rampe, Dorfplatz 4,
Tel.: (0 38 66) 6 30, Fax: 63 130

Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust
19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12
Tel.: (03 85) 55 75 17, Fax: 55 75 19

Druck: cw Obotritendruck, Schwerin

Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).

Die Auflage beträgt 3.800 Stück.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

und des Amtsausschusses des Amtes

Ostufer Schweriner See

Sitzung der Gemeindevertretung Cambs am 07.07.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Cambs, Flur 1 auf dem Flurstück 60/4.
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Cambs. Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister die Entlastung.
- Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wird von der Gemeindevertretung Cambs beschlossen.
- Die Gemeindevertretung Cambs beschließt, die Flurstücke 4/1 und 4/2 der Flur 4 in der Gemarkung Cambs zu veräußern.

Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 27.06.2005

- Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Jugend- und Begegnungszentrum Pinnow“ gem. § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
- Beschlussfassung zur Verlegung der Kabelfernsehanlage in das Gemeindehaus.

Sitzung der Gemeindevertretung Raben Steinfeld am 20.06.2005

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Neubau eines Wintergartens in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 2 auf dem Flurstück 60/65.

Sitzung der Gemeindevertretung Raben Steinfeld am 18.07.2005

- Die Gemeindevertretung Raben Steinfeld erteilt das ge-

meindliche Einvernehmen für die Aufstellung von 5 Lagercontainern zur Nutzung als Lagerplatz für Restbaustoffe in der Gemarkung Raben Steinfeld, Flur 2 auf dem Flurstück 59/20.

- Beschlussfassung zum Aktionsprogramm zur Sicherung von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld.
- Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung (Bürogebäude) zu einer Schule und zum Anbau einer Außentreppe in Raben Steinfeld, Flur 1, Flurstück 202/124.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld beauftragt die K+A+P GmbH aus Schwerin mit den Ingenieurleistungen für das Vorhaben „Beleuchtung Weg zum Campingplatz“.
- Die Auftragsvergabe Rekonstruktion Pavillon Friedhof Raben Steinfeld wird beschlossen.

Sitzung der Gemeindevertretung Dobin am See am 20.07.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See fasst den Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des VEP Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“.
- Die Änderung des Durchführungsvertrages zum VEP Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See wird von den Gemeindevertretern beschlossen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See beschließt die Satzung über die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“.
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Retgendorf und Rubow). Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
- Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt den Austritt aus dem Verein Deutsches Kinderhilfswerk e. V. zum 31.12.2005.



Bekanntmachung

der Gemeindevahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am

18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden

Cambs, Dobin am See, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld

wird in der Zeit vom

Datum **29. August 2005**

bis

Datum **02. September 2005**

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr u. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am 30.08.05 von 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 02.09.05 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, in 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 14 (Bürgerbüro)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **29.08.2005** bis

spätestens am

Datum **2. September 2005**

bis

12.00

Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde

Anschrift

Amt Ostufer Schweriner See Dorfplatz 4 in Leezen OT Rampe Zimmer 14

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens eine Wahlbenachrichtigung.

Datum **28. August 2005**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis

12 Wismar - Nordwestmecklenburg - Parchim

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag während der **Wahlzeit** aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde,

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen, oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum Datum **28. August 2005**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

bis zum Datum **2. September 2005** versäumt hat oder

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist oder
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum Datum **16. September 2005** 18:00 Uhr,

bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die erforderlichen Briefwahlunterlagen

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Leezen, den 10.08.2005



Die Gemeindewahlbehörde
Folmann

Wahlhelfer für die vorgezogene Bundestagswahl am 18. September 2005 gesucht

Am 18. September 2005 finden die vorgezogenen Wahlen zum 16. Bundestag statt. Dazu werden im Amtsbereich Ostufer Schweriner See, zu denen die Gemeinden Cambs, Dobin am See, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld gehören, 17 Wahlbezirke gebildet. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu berufen. Ein Briefwahlvorstand ist auch zu bilden.

Der Wahlvorstand ist u.a. für die Überwachung der Wahlhandlung, für die ordnungsgemäße Stimmabgabe der Wähler im Wahlraum und für die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse bei den Wahlen im Wahlbezirk verantwortlich.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl ist die Gemeindewahlbehörde auf die Unterstützung einer großen Anzahl von ehrenamtlichen Kräften angewiesen.

Die Mitwirkung in einem Wahlvorstand ist eine ehrenamtliche Tätigkeit und gehört zu den wichtigsten demokratischen Pflichten eines Staatsbürgers.

Am Wahltag wird für jeden Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 16.00 € gezahlt.

Meldungen können ab sofort in der Amtsverwaltung des:

**Amtes Ostufer Schweriner See
Dorfplatz 4
19067 Leezen, OT Rampe**

bis zum **19. August 2005**,
Tel. 0 38 66 / 63-200

abgegeben werden.

E-Mail: poststelle-info.r.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de

Sie können sich aber auch direkt an die zuständigen Mitarbeiterinnen wenden:
Frau Ruhnau, 0 38 66 / 63-215
doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Roll, 0 38 66 / 63-222
roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de

Frau Pegel, 0 38 66 / 63-241
betina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de



**Folgmann
Gemeindewahlbehörde**

Berichtigung zur amtlichen Bekanntmachung vom 13.04.2005

Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom **10. März 2005** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	520.300 EURO
in der Ausgabe auf	555.100 EURO

2. Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	119.500 EURO
in der Ausgabe auf	119.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EURO |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000 EURO |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Horte	-	4641
Eigene Sportstätten	-	5600
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800-8810

Cambs, 10.03.2005



**Oepke
Bürgermeister**

Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Leezen, OT Rampe, den 10.08.2005



**Oepke
Bürgermeister**

Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Cambs

Aufgrund des § 61 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Cambs vom 07.07.2005

I. Die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Cambs mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO
- Gemeinde Cambs -

lfd.Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll - Einnahmen	557.944,02 €	724.372,03 €	1.282.316,05 €
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.765,58 €	3.575,94 €	6.341,52 €
5.	= Summe bereinigte Soll - Einnahmen	555.178,44 €	720.796,09 €	1.275.974,53 €
6.	Soll-Ausgaben	555.178,44 €	715.796,09 €	1.270.974,53 €
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
8.	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9.	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	= Summe bereinigte Soll - Ausgaben	555.178,44 €	720.796,09 €	1.275.974,53 €
11.	Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.



Cambs, den 10.08.2005

Oepke Bürgermeister

Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Retgendorf)

Aufgrund des § 61 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung - Dobin am See - vom 20. Juli 2004

- I. Die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Retgendorf) mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO
- Gemeinde Dobin am See (Retgendorf) -

lfd.Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll - Einnahmen	792.581,07 €	209.762,95 €	1.002.344,02 €
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.934,59 €	0,00 €	17.934,59 €
5.	= Summe bereinigte Soll - Einnahmen	774.646,48 €	209.762,95 €	984.409,43 €
6.	Soll-Ausgaben	774.646,48 €	215.703,74 €	990.350,22 €
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	5.940,79 €	5.940,79 €
9.	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	= Summe bereinigte Soll - Ausgaben	774.646,48 €	209.762,95 €	984.409,43 €
11.	Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- II. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.



Dobin am See, den 10.08.2005

Folmann
Bürgermeister

Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Rubow)

Aufgrund des § 61 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobin am See vom 20. Juli 2004

- I. Die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Dobin am See (Rubow) mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO
- Gemeinde Dobin am See (Rubow) -

lfd.Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll - Einnahmen	644.697,39 €	106.995,21 €	751.692,60 €
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	215,62 €	0,00 €	215,62 €
5.	= Summe bereinigte Soll - Einnahmen	644.481,77 €	106.995,21 €	751.476,98 €
6.	Soll-Ausgaben	644.481,77 €	116.995,21 €	761.476,98 €
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
9.	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,01 €
10.	= Summe bereinigte Soll - Ausgaben	644.481,77 €	106.995,21 €	751.476,98 €
11.	Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- II. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.



Dobin am See, den 10.08.2005

Folmann
Bürgermeister

Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Dobin am See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 18. Mai 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1)

ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts von ihrem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emaille-Schilder mit weißer Beschriftung, zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Geldbußen und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Bußgeld bis zur Höhe von 25 EURO festgesetzt werden.
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf

Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden.

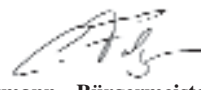

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung handelt. Geldbußen können nach § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) bis zur Höhe von 1.000,00 EURO erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Retzendorf vom 1. Dezember 1993 sowie die Satzung zur 1. Änderung dieser Satzung vom 8. Februar 1995 und die Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Rubow vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Dobin am See, 10. August 2005

Folgmann - Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13. Juli 2005 die Satzung zur Kenntnis genommen. Somit wird die Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Raben Steinfeld

Die Bauarbeiten für den Ausbau der Landesstraße L 101 in der Ortsdurchfahrt Raben Steinfeld haben begonnen und werden ca. ein Jahr andauern.

Während der Bauphase wird die Straße halbseitig gesperrt.

Der Verkehr im Baustellenbereich wird durch eine Ampelschaltung geregelt.



gez. Kobi - Bürgermeister

Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Godern

Aufgrund des § 61 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Seite 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Godern vom 21. Juli 2005

- I. Die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Godern mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 39 GemHVO
- Gemeinde Godern -

lfd.Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll - Einnahmen	213.954,31 €	115.062,90 €	329.017,21 €
2.	+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	750,85 €	0,00 €	750,85 €
5.	= Summe bereinigte Soll - Einnahmen	213.203,46 €	115.062,90 €	328.266,36 €
6.	Soll-Ausgaben	212.888,46 €	120.414,90 €	333.303,36 €
7.	+ neue Haushaltsausgabereste	315,00 €	3.148,00 €	3.463,00 €
8.	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
9.	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	= Summe bereinigte Soll - Ausgaben	213.203,46 €	115.062,90 €	328.266,36 €
11.	Fehlbetrag (Spalte 5-Spalte 10)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- II. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

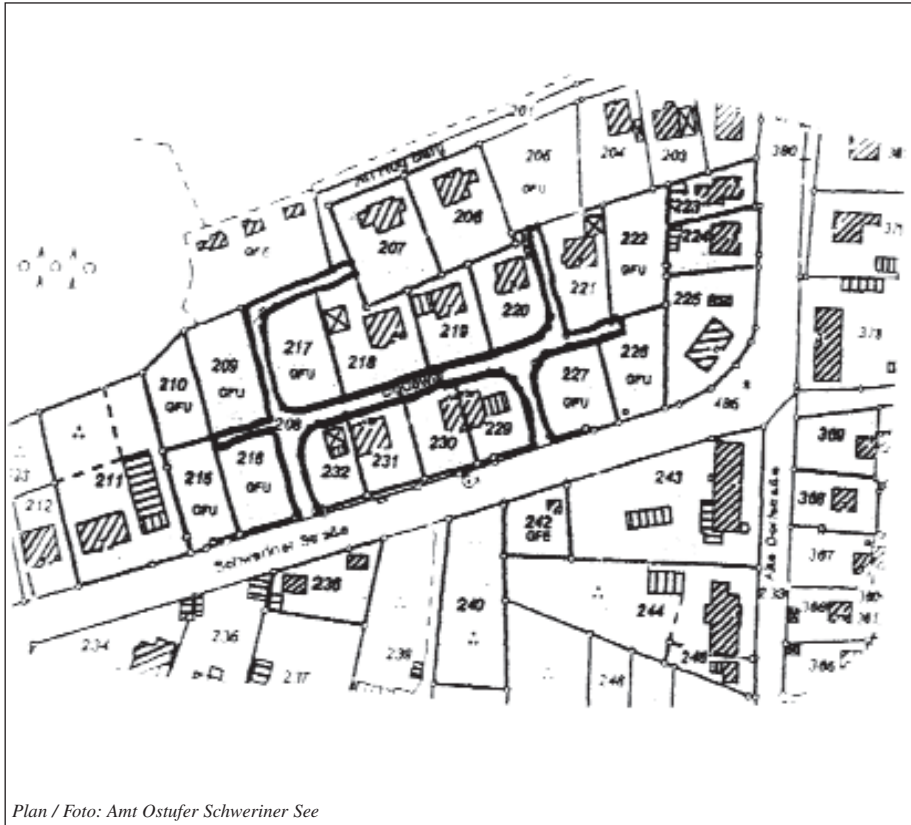
Die Jahresrechnung 2004 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit der bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmererei im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe aus.



Hillmer
Bürgermeister

Godern, den 10.08.2005

Bekanntmachung der Widmung



Plan / Foto: Amt Ostufer Schweriner See

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), in Kraft am 30. Januar 1993, geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBI. M-V S. 178), in Kraft am 31. März 1993, Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 647), in Kraft am 30. Juli 1998, Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBI. M-V S. 531), in Kraft am 15. August 2002 wird folgende Verkehrsfläche im B-Gebiet Nr. 5 „Erlenweg“ der Gemeinde Godern unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Amselweg

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem Str.WG M-V gem. § 3 Nr. 3 a als Ortsstraße. Die o.g. Verkehrsfläche befindet sich in der Baulast der Gemeinde Godern.

Hillmer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Widmung



Plan / Foto: Amt Ostufer Schweriner See

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), in Kraft am 30. Januar 1993, geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBI. M-V S. 178), in Kraft am 31. März 1993, Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 647), in Kraft am 30. Juli 1998, Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBI. M-V S. 531), in Kraft am 15. August 2002 wird folgende Verkehrsfläche im B-Gebiet Nr. 3 „Ortszentrum“ der Gemeinde Godern unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dudewar

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem Str.WG M-V gem. § 3 Nr. 3 a als Ortsstraße. Die o.g. Verkehrsfläche befindet sich in der Baulast der Gemeinde Godern.

Hillmer
Bürgermeister

Satzung des Schulverbandes Sukow

Präambel

Aufgrund des § 152 (2) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung von Juni 2004 i.V.m. dem Schulreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sukow vom 21.06.2005 folgende Satzung des Schulverbandes Sukow beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Gemeinden Sukow, Pinnow und Göhren bilden einen Schulzweckverband im Sinne der o.g. Gesetze. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Sukow“. Er hat seinen Sitz in Sukow.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Inschrift „SCHULVERBAND SUKOW“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Schulträger im Sinne des § 103 SchulG M-V der Grundschule Sukow.
- (2) Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung und Verwaltung des Schulgebäudes und der Anlagen sowie die Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfes gem. § 115, i.V.m. den §§ 110 und 111 des SchulG des Landes M-V.
- (3) Der Schulverband übernimmt von der Gemeinde Sukow gemäß § 18 Abs. 8 Schulreformgesetz die für die Errichtung der Grundschule zur Verfügung gestellten Flächen in Sukow, Hauptstraße 16, Gemarkung Sukow, Flur 2, Flurstücke 550/6 552/4 sowie Teilflächen aus dem Flurstück 550/5.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie je einem weiteren Mitglied gem. § 156 Abs. 2, Satz 3 KV M-V.
- (2) Jeder unter Absatz 1 benannte Vertreter hat in der Schulverbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Der Schulleiter der Verbandsschule ist beratendes Mitglied der Schulverbandsversammlung. Er hat keine Stimme in der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt

über alle für den Schulverband wichtige Angelegenheiten, insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes
 2. Wahl des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreter
 3. Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes die Schulverbandsversammlung entscheidet
 4. Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere Festsetzung der Schulverbandsumlage
 5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung
 6. Verfügungen über Verbandsvermögen
 7. Aufnahme von Darlehen
 8. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeitnehmer
 9. Änderung und Auflösung des Schulverbandes
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Klärung bedeutender Fragen bilden.

§ 7

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Schulverbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht 1/3 der Mitglieder Schulverbandsversammlung widerspricht.
- (4) Die Schulverbandsversammlung muss vom Schulverbandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (3) Alle Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu geben.

§ 10 Schulverbandsvorsteher

Der Schulverbandsvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

§ 11

Aufgaben des Schulverbandsvorstehers

- (1) Der Schulverbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher übt gegenüber den Beschäftigten des Schulverbandes die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Dem Schulverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, über Schulverbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen zu verfügen:
 1. bei einmaligen Leistungen bis zu einem Wert von 5.000 € und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 500 €.
 2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Wert von 2.500 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €.
 Die Verbandsversammlung ist laufend über diese Entscheidungen zu unterrichten.

§ 12

Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

Gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes ist der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schulverbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Dem ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V gewährt.
- (2) Die Stellvertreter erhalten bei Abwesenheit des Vorsitzenden je nach Dauer der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Schulverbandes erhalten für jede Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung.

§ 14

Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Banzkow wahrgenommen. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten fließen in die Umlage ein.

§ 15

Haushaltskassen und Rechnungswesen des Verbandes

Für die Haushaltskassen und Rechnungswesen des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zur Deckung aller Kosten der Einrichtungen des Schulverbandes.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt veranschlagten Kosten entsprechend der Schülerzahl umzulegen.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nur vom Verbandsvorsteher unterzeichnet sind.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Schulverband mit einer 12-monatigen Frist zum Schuljahresende kündigen.

- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile werden durch eine Vereinbarung ausgeglichen.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren dazu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung der Schullast des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes, erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig, unter Wahrung ihres Besitzstandes, übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen des Schulverbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Ämter Banzkow, Ostufer Schweriner See und Crivitz veröffentlicht. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage des Erscheinens des letzten der drei Bekanntmachungsblätter als bewirkt.
- (2) Einladungen zu den Sitzungen des Schulverbandes werden in vereinfachter Form durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder bekanntgemacht:
 - für die Gemeinde Göhren: Standort der Tafel: Gemeindehaus
 - für die Gemeinde Pinnow: Standort der Tafel: Gemeindehaus
 - für die Gemeinde Sukow: Standort der Tafel: EDEKA-Markt

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sukow, den 12.07.2005

Keding
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gneven – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

EINLADUNG

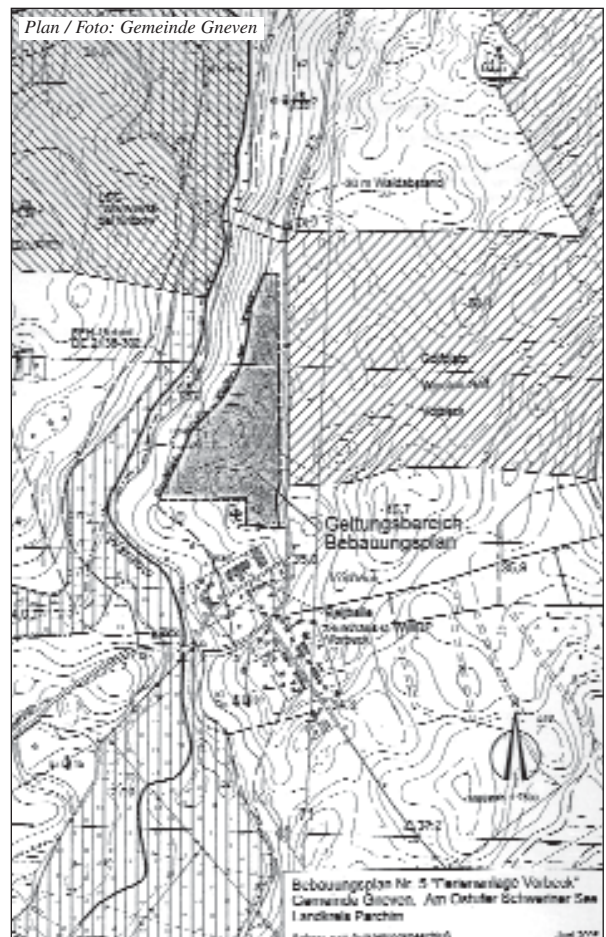
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven beabsichtigt, einen Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Ferienhausanlage Vorbeck“ zu fassen.

Gem. § 3 Abs. I Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten.

Die öffentliche Unterrichtung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferienhausanlage Vorbeck“ erfolgt auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Gneven am **05.09.2005 um 19:30 Uhr in Gneven, Gemeindehaus Am Hang 14**, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Gneven, den 21.07.2005


Neben
Bürgermeister



EINLADUNG

Gewinnchance für Kreative ...

Die Bundesgartenschau 2009 ist sowohl für die Stadt Schwerin als auch für das Umland und somit auch für das Amt Ostufer Schweriner See ein aus wirtschaftlicher Sicht wichtiges Ereignis.

Wir möchten den Touristen, die sich in Schwerin und am Schweriner See erholen, insbesondere den Gästen der BUGA, ausgewählte Bereiche des Amtes vorstellen und sie herzlich einladen, diese zu besuchen. Aktuell bestehen Planungen die Region Kritzow - Vorbeck als touristischen Außenstandort der BUGA zu präsentieren. Um dies zu realisieren wird seitens der Amtsverwaltung nach einem möglichst werbewirksamen Namen für diese Region gesucht. Vorbeck verfügt über einen bundesweit bekannten Golfplatz, der WINSTON - Golfanlage, einen Reiterhof sowie einem Wasserwanderrastplatz, von welchem aus Kanutouren auf der Warnow angeboten werden. Kritzow ist eingebettet in ein hügeliges, durch die Eiszeit geformtes Urstromtal.

Der Flusslauf der Warnow, der etwas 3,5 ha große Hofsee und mehrere Moorgebiete in unmittelbarer Nähe des Dorfes machen die Region zu einem schätzenswerten Wander- und Erholungsgebiet. Ein archäologischer Lehrpfad, mit einer Länge von etwa acht Kilometern durch den nördlichen Teil der



Landkarte „Archäologischer Lehrpfad Kritzow“

Kritzower Flur, führt die Wanderer vorbei an Hünengräbern durch die Endmoränenlandschaft Mecklenburgs. Auf kleinem Raum gestalten sich für Touristen und Gäste der Bundesgartenschau eine Vielzahl von Möglichkeiten, den einen oder anderen Tag in dieser reizvollen Region zu verbringen. Beteiligen Sie sich an der Namensfindung für vorgenannte Region.

Dieser sollte bei den Touristen Interesse wecken, die Region und somit den Amtsbereich zu besuchen. Lassen Sie sich von der gegebenen Ortsbeschreibung inspirieren und

seien sie einfach kreativ. Die beste Idee wird prämiert, wobei der Schöpfer beziehungsweise die Schöpferin unter den nachfolgend genannten Preisen auswählen kann:

- einer Golf-Schnupperstunde oder**
- einer Reitstunde oder**
- einer Kanu-Paddeltour**

Namensvorschläge sind bis zum **26.08.2005** beim **Amt Ostufer Schweriner See**

**AG „Kommunale Dienstleistungen“
Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe** einzureichen.



Blick in die Natur - Region Kritzow

Wollen Sie sich auch bei Ihren Kunden in **ERINNERUNG** rufen, **NEUKUNDEN** gewinnen oder über Ihre aktuellen **ANGEBOTE** informieren?

Fragen Sie uns!

Wir machen **WERBUNG**, die Spaß macht!



PS. Werbung
Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12
19057 Schwerin
Tel. 03 85/55 75 17
Fax 03 85/55 75 19

www.werbeagentur-plust.de
info@werbeagentur-plust.de



RWE Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
19057 Schwerin, Ziegeleiweg 12
T 03 85 / 48 11-318 F 03 85 / 48 11-329

Stark vor Ort!

Altpapier, Alttextilien, Sonderabfälle, Glasbruch, Schrott,

Akten- und Datenvernichtung nach DIN 32757, Kühlgeräte, Elektronikschrott, DSD,

Containerdienst, Abbruch, Baustellenentsorgung, Gewerbeabfälle,

Erdaushub, Straßenaufbruch, kontaminierte Böden, Altlasten,

Haus- und Sperrmüll, Fettabscheider, Frittierfett, Fäkalien, Kanalreinigung, Kanal-TV, Kehrlösungen,

Deponie-Planung, -Bau, -Betrieb, -Sanierung, Entsorgungskonzepte,

energetische und biologische Abfallverwertung



NEUES AUS DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG

Beim Goderner Strand- und Schützenfest dreht sich alles um das DDR - Kultauto Trabi

Am 20. August 2005 gibt es nicht nur viel Wasserspass



Godern.

Ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie bietet auch in diesem Jahr das Strand- und Schützenfest am 20. August 2005 am Goderner Strand. Das Fest steht ganz im Zeichen des DDR - Kultautos Trabant. Mit etwa 15 Fahrzeugen wird der Trabi-Club aus Stülte für Kurzweil sorgen. Die liebevoll gepflegten „Plastikbomber“ sind nicht nur zum Anfassen da. Da wird es auch Spasswettbewerbe zum Thema Trabi geben.

Bereits am Vormittag startet das Langstreckenschwimmen mit dem Trisport Schwerin. Wollen Sie mal trockenen Fusses über das Wasser des Pinnower Sees gehen? Kein Problem. Geschäftsführer Frank-Uwe Groth wird die weiterentwickelten Mecklenburgischen Wasserschuhe demonstrieren. Das Vor-

standsmitglied der Wirtschaftsvereinigung Ostufer Schweriner See steht allen Gästen Rede und Antwort.

Lustig wird es für die Kinder sein. Dafür wird Clown Loli sorgen. Der Goderner Kreis Kunstverein e. V. lädt die Mädchen und Jungen zum Malen ein. Am Sonnabend und Sonntag findet ein Volleyballturnier statt. Ein weiterer Höhepunkt folgt, wenn die Schützen des Vereins Ostufer Schweriner See zur Königsproklamation einladen.

Für das leibliche Wohl sorgt nicht nur Strandpächter Robby Rauer. Leckere Angebote bieten ein Fisch- und Eiswagen. Schwein vom Spieß und ein Erbseneintopf aus der Gulaschkanone dürfen nicht fehlen.

Mit Pfeil und Bogen sowie mit dem Luft-

gewehr sind Treffen ins Schwarze gefragt und die Kinder können Karussell fahren.

Der Eintritt am Sonnabend beträgt 1,50 Euro. Für Kinder bis 12 Jahre ist der Eintritt frei. Am Sonntag endet das Fest mit einem Konzert am Strand.

Klaus Hillmer

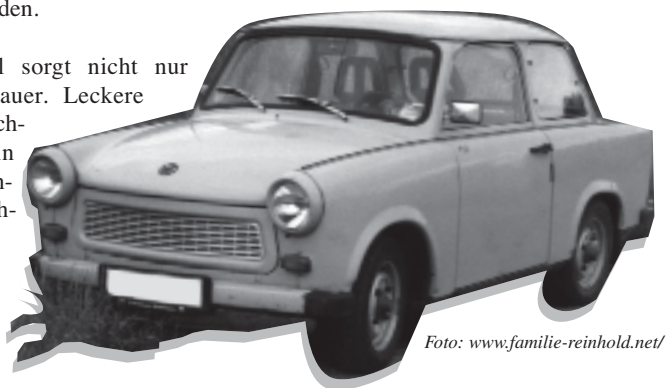


Foto: www.familie-reinhold.net/

Neuigkeiten aus dem Schweriner Zoo ...



Foto: Schweriner Zoo

Gegenseitige Fellpflege gehört zum täglichen Ritual

Mittwochs lädt der Zoo zur Katta - Rallye ein. Kattas leben auf Madagaskar und gehören zur Gattung der Halbaffen. Der Katta ist kein Baumbewohner wie die anderen Halbaffen. Großteils lebt er in offenen, felsigem Gelände. Seine weichen Fingerkuppen und Handballen finden an kleinsten Felsvorsprüngen halt.

Sein Schwanz, der besonders kontraststark ist, dient ihm als Balancierorgan und Steuer beim Sprung.

Kattas sind sehr gesellig und bilden kleine Horden von bis zu 20 Tieren, in denen eine strenge Rangordnung herrscht.

Beim Sonnen nehmen Kattas mit ausgebreite-

ten Beinen und ausgebreiteten Armen eine ganz ungewöhnliche Haltung ein und erwecken den Eindruck eines Sonnenanbeters.

Das können Besucher hervorragend im Zoo beobachten. Kattas sind täglich auf der Insel am Nashorngehege zu beobachten. Zurzeit lebt eine Horde von 4 Tieren im Zoo.

Leider bleiben Zuchterfolge seit zwei Jahren aus. Da Kattas nur ganz kurze Zeit und nur einmal im Jahr empfängnisbereit sind und Zuchterfolge vermutlich auch nur bei Männchenüberschuss zu erwarten sind, wird der ersehnte Nachwuchs wohl noch eine Weile auf sich warten lassen. In der Regel bringt das Kattaweibchen ein Jungtier zur Welt. An der Aufzucht beteiligen sich auch die anderen Hordenmitglieder.

An einer Katta - Rallye können Besucher immer mittwochs von 10 bis 12 Uhr teilnehmen und dabei viel Wissenswertes über diese imposante Tierart erfahren.

Treffpunkt: Kattainsel bei den Nashörnern in der Nähe

Spielplatz Nashorn

Langeweile gibt es im Nashorngehege nicht. Die munteren Zwergziegen tummeln sich gerne auf dem Rücken eines der Nashörner herum.

Bernd Tippelt, Reviertierpfleger, kann darüber viele Geschichten erzählen.

Natala und Limpopo lassen gefällig die Zwergziegen auf ihren Rücken klettern und haben, so Herr Tippelt, sichtlich ihr eigenes Vergnügen daran.

Die Vergesellschaftung von Zwergziegen und Nashörnern bewährt sich bereits seit gut 20 Jahren.

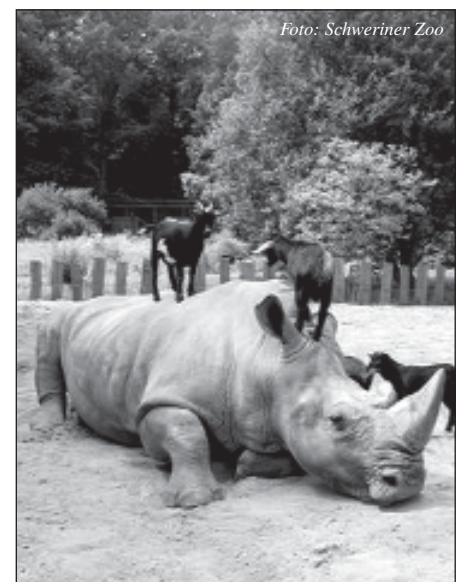


Foto: Schweriner Zoo

Wir gratulieren im Monat August 2005

zum 101. Geburtstag

Frau Emilie Weimer, Neu-Schlagsdorf

zum 90. Geburtstag

Frau Klara Wolter, Godern

zum 86. Geburtstag

Frau Grete Arndt, Brahlstorf
Herrn Stefan Roob, Retgendorf

zum 85. Geburtstag

Herrn Günter Schattinger, Pinnow
Frau Franziska Külzer, Rampe

zum 84. Geburtstag

Frau Elisabeth Jonas,
Neu-Schlagsdorf

zum 83. Geburtstag

Herrn Helmut Rottloff, Gneven
Frau Alwine Pegel, Görslow
Frau Helene Müller, Neu-Schlagsdorf
Frau Hilda Czepluch, Rampe

zum 82. Geburtstag

Herrn Anton Steinhübel, Gneven
Frau Elly Olberding, Leezen
Frau Hildegard Seemann, Pinnow

zum 81. Geburtstag

Frau Erna Vollerthun, Buchholz
Frau Erna Eckloff, Rubow

zum 80. Geburtstag

Herrn Walter Meier, Cambs
Frau Gertrud Schink, Cambs
Frau Gertrud Jürgensmeyer, Leezen
Frau Agnes Rexin, Rampe
Frau Herta Kähler, Zittow

zum 79. Geburtstag

Frau Ruth Rauch, Pinnow

zum 78. Geburtstag

Herrn Herbert Kanter, Ahrensboek
Herrn Erwin Behncke, Kleefeld
Frau Helga Altenburg, Leezen
Frau Gisela Klempkow, Pinnow
Herrn Christian Ahrendt,
Raben Steinfeld

zum 77. Geburtstag

Frau Christa Schack, Pinnow
Herrn Oskar Kalisch, Pinnow

zum 76. Geburtstag

Frau Hanne-Lore Knop, Kleefeld

zum 75. Geburtstag

Frau Hildegard Henning, Pinnow

zum 74. Geburtstag

Frau Ursula Koziolok, Buchholz
Herrn Ernst Wunderlich, Pinnow
Herrn Egon Will, Raben Steinfeld
Frau Irene Eixmann, Rampe
Frau Rose Dr. Damke,
Retgendorf

zum 73. Geburtstag

Frau Anita Pohlmann, Leezen
Frau Annalise Karsten, Leezen
Herrn Wilhelm Wossidlo, Pinnow
Herrn Günter Dr. Schmidt,
Raben Steinfeld
Herrn Wolfgang Harms, Zittow

zum 72. Geburtstag

Frau Ingrid Musolf, Godern
Herrn Hans Molzahn, Godern
Frau Hertha Grimm, Leezen
Herrn Hans-Joachim, Leitzke,
Raben Steinfeld

Herrn Günter Weße, Rampe
Frau Gertrud Gerung, Zittow

zum 71. Geburtstag

Herrn Gerhard Krause, Liessow
Frau Rita Zielasko, Liessow
Frau Hedwig Schneider,
Raben Steinfeld

zum 70. Geburtstag

Herrn Günter Thalmann, Buchholz
Herrn Walter Effenberger, Gneven
Frau Ursula Molzahn, Godern
Herrn Bernhard Lange, Liessow
Herrn Paul-Friedrich Wilk, Panstorf
Herrn Erwin Krebs, Raben Steinfeld
Herrn Heinz Kozian, Raben Steinfeld
Herrn Fritz Blohm, Rampe
Herrn Paul Weber, Retgendorf

zum 69. Geburtstag

Frau Christa Triebel, Leezen
Frau Gisela Wendt, Leezen
Frau Erika Poschmann, Rubow

zum 68. Geburtstag

Frau Marga Piehl, Alt Schlagsdorf
Frau Sigrid Becker, Flessenow

Herrn Dr. Hans-Dieter Waedow,
Langen Brütz
Herrn Georg Tonat, Leezen
Frau Helga Tiede, Rampe

zum 67. Geburtstag

Herrn Heinz Lankow, Godern
Herrn Adolf Karwowski, Leezen
Herrn Theodor Mintken, Leezen
Herrn Heinz Witt, Liessow
Frau Irmgard Lange, Liessow
Herrn Jochen Schulmeister,
Retgendorf

zum 66. Geburtstag

Frau Irmgard Höft, Cambs
Frau Hilda Missfeld, Pinnow
Herrn Wolfgang Schurig,
Raben Steinfeld
Herrn Günter Dudda, Rampe
Herrn Reinhard Gand, Rubow

zum 65. Geburtstag

Herrn Wolfgang König, Leezen
Frau Monika Royla, Liessow
Frau Anke Laumann, Zittow

zum 64. Geburtstag

Frau Brigitte Schröder, Gneven
Frau Bärbel Kühn, Leezen
Frau Rosemarie Prestin, Rampe
Frau Karin Aeberlin, Retgendorf

zum 63. Geburtstag

Frau Ingrid Dangelat,
Alt Schlagsdorf
Frau Waltrun Steinhübel, Gneven
Frau Annelore Wiatrok, Liessow
Frau Monika Ramisch,
Raben Steinfeld

zum 62. Geburtstag

Frau Freia Banemann, Rampe

zum 60. Geburtstag

Frau Christel Schiller, Leezen
Frau Ursula Rogowski,
Raben Steinfeld

Herzlichen Glückwunsch !

Die Kirchgemeinde Pinnow lädt im August ein:

Segenswunsch

Der gesegnete Regen und sanfter Regen
ströme auf dich herab.
Die kleinen Blumen mögen zu blühen beginnen
und ihren köstlichen Duft ausbreiten,
wo immer du gehst.
Der große Regen möge deinen Geist erfrischen,
dass er rein und glatt wird wie ein See,
in dem sich das Blau des Himmels spiegelt
und manchmal ein Stern.

Aus Irland

Gottesdienste

in Pinnow: 07.08. um 10:15 Uhr mit Abendmahl
14.08. um 10:15 Uhr zum Schulanfang
21.08. um 10:15 Uhr
29.08. um 10:15 Uhr
in Vorbeck: 28.08. um 10:15 Uhr

Einen Abholdienst organisiert Herr Hingst aus Pinnow, Tel.: 0 38 60 - 4 25

Konzert in Görslow

Samstag, den 20. August um 17:00 Uhr
Konzert für Tenor und Klavier mit Dario Walendowski und Dr. E. Möbius mit Liedern und Arien aus Opern und Operetten

Konzerte in Pinnow

Samstag, den 27. August um 17:00 Uhr
Kammerkonzert Violine und Klavier mit Heinke Müller-Scheffbuch und Dr. E. Möbius

Freitag, den 30. September um 19:30 Uhr

Pinnow für Pinnow, Instrumentalmusik unter der Leitung von Christa Maier

Konzert in Sukow

Freitag, den 2. September um 19:30 Uhr
Posaunenkonzert Schweriner Chöre, Leitung: Siegfried Baier
Für alle Konzerte gilt: Eintritt frei, um eine Spende wird am Ausgang gebeten!

Kirchenchor - Jeden Montag um 19:30 Uhr treffen sich sangesfreudige Frauen und Männer im Pfarrhaus. Gesungen werden einfache und auch etwas anspruchsvollere mehrstimmige Lieder und das Feiern in geselliger Runde kommt auch nicht zu kurz. Zum Mitsingen eingeladen werden besonders Frauen in Altstimmelage und Männer für Bass und Tenor - auch ohne Vorkenntnisse.

Also: „Wo man singt, da lass dich ruhig nieder...!“ Chorleiterin: Christiane Daewel, Tel.: 03 85 / 56 98 45

Wir freuen uns über zwei neue Mitarbeiterinnen in der Gemeinde und heißen sie herzlich willkommen:

Christiana Sieber wird am 01.09. ihre zweijährige Vikariatszeit beginnen. Gemeindepädagogin Antje Reich wird mit Beginn des Schuljahres zu 50 % für die Kinder- und Jugendarbeit da sein.

Ev.-Luth. Pfarre Pinnow, Dorfstr. 20, Pastor Georg Heydenreich
Tel.: 0 38 60 / 5 31, Fax: 58 01 69

email: Georg.Heydenreich@gmx.de

Vikarin Jessika Warnke - email: Jes.Warnke@t-online.de

Sommerkonzerte in den Kirchen von Zittow und Retgendorf im August

Im August stehen zwei Konzerte auf dem Programm. Am Sonnabend, dem **6. August 2005**, findet um **19:00 Uhr** eine **Orgelvesper** in der **Retgendorfer Kirche** statt.

Solisten werden Victor Guiman (Waldhorn) und Uta Staak (Orgel) aus Zittow sein. Den Abschluss der diesjährigen Sommermusikreihe wird ein Konzert am **20. August 2005** um **19:30 Uhr** bilden. Zu hören sein werden Christa Maier (Sopran), Victor Guiman (Waldhorn) und Uta Staak (Orgel).

Im Anschluss an das Konzert lädt der „Förderverein zur Erhaltung der Zittower Kirche e. V.“ zu einem gemütlichen Beisammensein auf dem Pfarrgrundstück ein. Dabei soll auch das Projekt zu Restaurierung des Südanbaus der Zittower Kirche vorgestellt werden.

Alle Musikfreunde aus der Region und darüber hinaus sind herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

DIA-Vortrag „Ghana und Togo“

mit Georg Hollaz

am 10.9.2005 um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Zittow



Der Frauenkreis der Kirchgemeinde Retgendorf – Zittow lädt am 10. September um 19:30 Uhr zu einem Farbdia-vortrag ins Zittower Pfarrhaus ein.

Georg Hollaz aus Lindenberg (Brandenburg) wird über seine nicht alltägliche Reise durch Ghana und Togo abseits der Touristenwege mit eindrucksvollen Bildern berichten.

Der Eintritt wird frei sein, eine Spende zur Deckung der Unkosten ist willkommen.

Ghana und Togo
10.9.05 19.30 Uhr Pfarrhaus Zittow

Naturpark STERNBERGER SEENLAND

ständige Führungen 2005

ab 27. KW bis einschließlich 35. KW, danach auf Anfrage

Thema	Wo	Wann	Treffpunkt	Besonderheiten	Wer
<i>Artenvielfalt in der Kulturlandschaft</i>	Rundwanderweg Hollensee und Aussichtsturm Jasenbergr	Ab 28. KW jeden Samstag um 10:00 - ca. 12:00 Uhr	Campingplatz Garder See	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk	Herr Gärtner 03 84 82 / 2 20 59
<i>Den Naturpark mit dem Ranger entdecken</i>	Rund um den Klein Pritzer See	Ab 28. KW jeden Montag um 10:00 - ca. 13:30 Uhr	Westermkneipe Kukuk	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, evtl. Rucksackverpflegung	Herr Gärtner 03 84 82 / 2 20 59
<i>Reizvolle Landschaften entdecken</i>	Rund um den Labenzer See	jeden Freitag 10:00 Uhr - ca. 14:00 Uhr	Weißer Krug Parkplatz am Ortseingang aus Richtig. Warin	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung	Frau Rossow 03 84 82 / 2 20 59
<i>Das größte Durchbruchstal an der Warmow erleben</i>	Warmow- und Mildnitz Durchbruchstal	jeden Dienstag 10:00 Uhr - ca. 13:00 Uhr	Parkplatz Warmowtal bei Groß Görnow	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung	Frau Rossow 03 84 82 / 2 20 59
<i>Leben im Kreislauf der Natur</i>	Radebachtal	jeden Donnerstag 10:00 Uhr - ca. 12:30 Uhr	Parkplatz Blankenberg Bahnhof	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung	Frau Zwosda 03 84 82 / 2 20 59
<i>Erwandern der Kulturlandschaft im Wandel der Zeit</i>	Warmowtal Karmin	jeden Montag 10:00 Uhr - ca. 13:00 Uhr	Naturschutzstation Karmin	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung	Herr Krüger 03 84 82 / 2 20 59
<i>Wald- und Erlebnispfad</i>	Halbinsel Neukloster	jeden Mittwoch 09:30 Uhr - ca. 12:00 Uhr	Jugendscheune Neukloster	keine	Herr Krüger/ Frau Zwosda 03 84 82 / 2 20 59
<i>Wo die Fische Treppen steigen</i>	Rund um den Neukloster See	jeden Dienstag 10:00 Uhr - ca. 15:00 Uhr	Parkplatz Stadthalle Neukloster (neben Wohnmobilpark)	Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung	Frau Zwosda 03 84 82 / 2 20 59
<i>Geschichtliche Besonderheiten um Sternberg (Radtour)</i>	Sternberg-Sagsdorf-Friedrichswalde-Görnow-Sternberg	jeden Donnerstag 10:00 Uhr - ca. 14:00 Uhr, ca. 22 km	Sternberg, Parkplatz Luckower See (vor Halbinsel)	Fahrrad, Verpflegung	Frau Rossow 03 84 82 / 2 20 59
<i>Neugier auf Natur kennt keine Grenzen (Radtour)</i>	Neukloster-Pennewitt-Warin-Neukloster	jeden Freitag 10:00 Uhr - ca. 14:00 Uhr, 25 km	Parkplatz Stadthalle Neukloster (neben Wohnmobilpark)	Fahrrad, Verpflegung, evtl. Badesachen	Herr Krüger 03 84 82 / 2 20 59

Zapf Immobilienbüro

Wohnungen ab 3,50 € Nettokaltmiete / m² zu vermieten

- 1-Raumwohnung** ca. 36 m² Nettokaltmiete 136,00 € + NK 87,00 €
in Rubow
- 2-Raumwohnung** ca. 47 m² Nettokaltmiete 141,00 € + NK 95,00 €
- 3-Raumwohnung** ca. 55 m² Nettokaltmiete 174,00 € + NK 108,00 €
in Buchholz
- 3-Raumwohnung** ca. 59 m² Nettokaltmiete 200,00 € + NK 110,00 €
in Kobande
- 3-Raumwohnung** ca. 57 m² Nettokaltmiete 279,00 € + NK 103,00 €
- 5-Raumwohnung** ca. 94 m² Nettokaltmiete 460,00 € + NK 170,00 €
in Crivitz

Direkt vom Eigentümer, keine Courtage / Kautions

Weitere Angebote auf Nachfrage

19065 Pinnow • Zum Petersberg 19a • Tel.: 0 38 60 / 50 13 46

Anzeige

Michael Haefke Malermeister



Zietlitzer Weg 12a
19065 Pinnow

Funk: 01 72/9 06 38 01

Ich bin gern für Sie da
- fachgerecht und preiswert -

Anzeige

**Redaktions-
schluss der
September-
Ausgabe:**

22.08.2005

**Erscheinungs-
termin:**

07.09.2005

WEMAG Strom bringt Kraft ins Leben

Rosewitha Heu, Vorstandsvorsitzende
der Agria Produktion Lübbüthen u.Ü.,
zufriedener **WEMAG** Kunde seit 1990

www.wemag.com ☎ (0385) 755 2 755

Anzeige

Wohnungsmarkt

- **19067 Leezen, Seestraße 14-16**
3 Zimmer-Wohnung mit ca. 58 m²
Küche, Bad, Keller, Stellplatz
Mietpreis: 400,- € Kautions: 400,- €
- **19067 Gneven, Dorfstraße 3**
Gewerberäume mit ca. 70 m²
Preis: auf Nachfrage

Weitere Informationen erhalten Sie:

EBERHARD OTTO „WOHN-LAND“

Immobilien-gesellschaft mbH
Molkereistraße 9/1 • 19089 Crivitz
Tel.: 0 38 63 / 50 29 20



Anzeige

STENDER Bautechnik
Gartentechnik
STIHL®-DIENST

VERTRIEB - REPARATUR - VERLEIH

Hauptstraße 17 - 19417 Ventschow
Telefon: 038484/6310
Montag - Freitag 6.30 - 17.00 Uhr
Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Anzeige

PS. Werbung

Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12 • 19057 Schwerin
Tel. 03 85/55 75 17 • Fax 03 85/55 75 19

www.werbeagentur-plust.de • info@werbeagentur-plust.de



Anzeige

VOMEK

Stimmt der Preis und
das Design, dann kann
es nur von Vomek sein

Spezialist für Aluminiumzaunanlagen



schmiedeeiserne Zaunanlagen



Sonderaktion!

Antriebsset für Doppeltor
kompl. mit Funksteuerung und
Soft-Stop-Funktion nur 683,00 €

Weiter aus eigener Produktion
Rolläden • Haustüren
Wintergärten • Vordächer
Treppen • Geländer

Mo-Fr 7-18 Uhr • Sa 9-12 Uhr

! größte Ausstellung im Norden!

Sonntag Schautag ohne Beratung: 14 - 17 Uhr

19077 Lübesse • Gewerbering 5
Tel. 0 38 68/4 30 90 • Fax 0 38 68/43 09 28
www.vomek.de • Vomek-Metallbau@t-online.de

Anzeige

CHRYSLER

Jeep

Aktion bis 30.08.2005

Alle Neu- und Vorfürhswagen der Modelle MG und Rover

BIS 5.000,00 € PREISGÜNSTIGER

BIS 3 JAHRE NEUWAGENGARANTIE

FINANZIERUNG AB 2,9 %

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Autohaus Suerbier GmbH

Autorisierter Chrysler & Jeep
Vertriebs- und Servicepartner
der Chrysler Deutschland GmbH

**Autohaus
Suerbier**
Wittenburg - Schwerin

Schwerin

Grabenstraße 8 • 19061 Schwerin
Tel. (03 85) 7 73 36 12 • Fax (03 85) 7 73 36 11

Wittenburg

Pappelweg 14 • 19243 Wittenburg
Tel. (03 88 52) 63 70 • Fax (03 88 52) 63 73

Anzeige